WIRTSCHAFT UND MARITIME ANGELEGENHEITEN

Amt des Staatssekretärs für Wirtschaft

Verordnung Nr. XXX/2023

Zusammenfassung: Verordnung zur Festlegung der Verordnung über die rechtliche messtechnische Kontrolle von Trübungsmessern.

Die messtechnische Kontrolle von Messmethoden und Messgeräten in Portugal entspricht der allgemeinen Regelung, die mit dem Gesetzesdekret Nr. 29/2022 vom 7. April genehmigt wurde, den allgemeinen Rechtsvorschriften der Allgemeinen Verordnung über die messtechnische Kontrolle, die mit der Verordnung Nr. 211/2022 vom 23. August genehmigt wurden, sowie den Bestimmungen der spezifischen Verordnungen jedes Messgeräts.

Im Hinblick auf die Veröffentlichung dieser Rechtslage wird es notwendig, die spezifische Verordnung zu erlassen, die durch die messtechnische Kontrolle von Trübungsmessern einzuhalten ist, wodurch die Verordnung Nr. 797/2009 vom 1. Dezember aufgehoben wird.

Diese Verordnung unterliegt dem Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015.

Daher:

Gemäß Art. 2 Buchst. a und Art. 25 Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 29/2022 vom 7. April in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung im Anhang der Verordnung Nr. 211/2022 vom 23. August erteilt die Regierung des Staatssekretärs für Wirtschaft folgende Aufgaben:

Artikel 1

**Gegenstand**

Die dieser Verordnung beigefügte Verordnung über die rechtliche messtechnische Kontrolle von Trübungsmessern, deren Bestandteil sie ist, wird genehmigt.

Artikel 2

**Aufhebungsklausel**

Die Verordnung Nr. 797/2009 vom 1. Dezember wird aufgehoben.

Artikel 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

xx. xxxxxx 2023. – Der Staatssekretär für Wirtschaft, *Pedro Cilínio*.

ANHANG

**VERORDNUNG ÜBER DIE GESETZLICHE MESSTECHNISCHE KONTROLLE VON TRÜBUNGSMESSERN**

Artikel 1

**Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für Trübungsmesser zur Messung der Trübung der Abgasemissionen von Dieselfahrzeugen.

Artikel 2

**Definition**

Für die Zwecke dieser Regelung sind Trübungsmesser Instrumente zur kontinuierlichen Messung der Trübung der von Fahrzeugen ausgestoßenen Abgase.

Artikel 3

**Inbetriebnahme**

Die Trübungsmesser müssen die definierten messtechnischen und technischen Anforderungen in der Norm ISO 11614 erfüllen.

Artikel 4

**Angabe**

(1) Die Angabe der Trübungsmesser wird durch den Lichtabsorptionskoeffizienten ausgedrückt, der durch das Symbol k dargestellt wird, und durch die Einheit m-1.

(2) Die Opazitätswerte sind Prozentsätze und werden durch das Symbol N ausgedrückt.

(3) Wenn der Umrechnungsfaktor ordnungsgemäß ausgedrückt wird, können andere gleichwertige Einheiten auf der Grundlage des Internationalen Einheitssystems (SI) akzeptiert werden.

Artikel 5

**Gesetzliche messtechnische Kontrolle**

Die gesetzliche messtechnische Kontrolle der Trübungsmesser ist die Verantwortung des portugiesischen Qualitätsinstituts, I. P. (IPQ, I. P.) und umfasst die Tätigkeiten Musterzulassung, erste Überprüfung, regelmäßige Überprüfung und außerordentliche Überprüfung.

Artikel 6

**Musterzulassung**

(1) Die Musterzulassung muss den Anforderungen des Artikels 7 des Gesetzesdekrets Nr. 29/2022 vom 7. April und des Artikels 2 der Verordnung Nr. 211/2022 vom 23. August entsprechen.

(2) Während der Gültigkeitsdauer der Musterzulassung benötigen jegliche Änderungen am genehmigten Muster durch Austausch von Komponenten, durch Hinzufügung eines zusätzlichen Geräts, Computerprogrammänderung *(* Software) oder durch Änderungen, die die Ergebnisse von Messungen oder die regulatorischen Nutzungsbedingungen beeinflussen können, eine ergänzende Musterzulassung.

(3) The Computerprogramme, die von den Trübungsmessern verwendet werden, müssen die Integrität und Vertraulichkeit der erhaltenen und präsentierten Daten sicherstellen und müssen einer einzigartigen und eindeutigen Identifizierung unterliegen.

Artikel 7

**Erste Überprüfung**

(1) Die erste Überprüfung wird durchgeführt, bevor das Gerät in Verkehr gebracht wird oder nachdem es repariert wurde und wenn ein Bruch des Versiegelungssystem vorliegt, ohne dass in diesem Jahr regelmäßig überprüft wird, wobei die Überprüfung die gleiche Gültigkeitsdauer gilt.

(2) Die ersten Überprüfungen werden im Einklang mit den messtechnischen und technischen Anforderungen gemäß Artikel 3 dieser Verordnung durchgeführt.

(3) Die maximal zulässigen Fehlerwerte für die erste Überprüfung betragen ± 2 % Opazität, N.

Artikel 8

**Regelmäßige Überprüfung**

(1) Die regelmäßige Überprüfung hat eine jährliche Häufigkeit und ist ein Jahr nach ihrem Abschluss gültig.

(2) Regelmäßige Überprüfungskontrollen müssen die gleichen sein wie bei der ersten Überprüfung.

(3) Die Werte der höchstzulässigen Fehler bei der regelmäßigen Überprüfung entsprechen den Werten der für die erste Überprüfung ermittelten höchstzulässigen Fehler.

Artikel 9

**Außerordentliche Überprüfung**

(1) Die außerordentliche Überprüfung umfasst die regelmäßigen Überprüfungen.

(2) Bei der außerordentlichen Überprüfung entsprechen die Werte der höchstzulässigen Fehler den Werten der für die regelmäßige Überprüfung ermittelten höchstzulässigen Fehler.

Artikel 10

**Aufschriften und Kennzeichnungen**

(1) Die Trübungsmesser müssen sichtbar und gut leserlich Aufschriften und Kennzeichnungen gemäß den messtechnischen Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung aufweisen.

(2) Die Trübungsmesser müssen auch das Mustergenehmigungssymbol und andere für ihre Verwendung vorteilhafte Symbole oder Verweise aufweisen.

Artikel 11

**Übergangsbestimmung**

Die verwendeten Instrumente können in Gebrauch bleiben, solange sie in gutem Zustand sind und wenn bei den messtechnischen Überprüfungsprüfungen nur Fehler auftreten, die die maximal zulässigen Fehler nicht überschreiten.

Artikel 12

**Endgültige Verwendung**

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel stehen dem Inverkehrbringen oder der weiteren Verwendung von Trübungsmessern nicht entgegen, die von Konformitätsbewertungsbescheinigungen begleitet werden, die von nach den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union anerkannten Stellen im Rahmen der gesetzlichen Messtätigkeit auf der Grundlage von Spezifikationen und Verfahren ausgestellt wurden, die eine messtechnische Qualität mit der in dieser Verordnung genannten gewährleisten, wobei die Gleichwertigkeit durch IPQ, I.P. bewertet wird.